

Sulz führte die Reichsstadt die Hexenprozesse nun mit erheblich größerer Energie als fünf Jahre zuvor. Diesmal wandten sich mehrere Familien an das RKG, um Hilfe gegen die rechtswidrigen Offenburger Strafprozesse zu erhalten. Auffällig ist, daß in fast allen Fällen, in denen Offenburger Familien in Speyer wegen der Hexenprozesse klagten, verwandtschaftliche Beziehungen nach Straßburg oder zumindest Bekanntschaft zu Straßburger Juristen bestand. Welche Bedeutung diese Kontakte nach Straßburg für die Möglichkeit bedeutete, einen RKG-Prozeß zu beginnen oder unbeeinflußt von der Macht des Offenburger Rates führen zu können, ist nicht bekannt. Vielleicht war die Klage in Speyer nur für diejenigen Familien praktisch möglich, die nicht vollständig der reichsstädtischen Gewalt ausgesetzt waren. Das Beispiel des verhafteten Eberhard Pabst verdeutlicht, welche Gefahr für Angehörige bestehen konnte, wenn sie ihre als Hexe inhaftierte Mutter oder Ehefrau zu engagiert verteidigten. Das RKG schritt auch 1608 wieder mehrfach zugunsten der Verfolgten ein. Es verwarf die bei den Hexenrichtern herrschende Ansicht, in Hexensachen dürfe man, da es sich um ein „*crimen exceptum*“ handele, die üblicherweise zugunsten der Beschuldigten bestehenden strafprozessualen Vorschriften außer Kraft setzen.

Stattdessen befahlen die Speyerer Reichsrichter die Aufhebung der Isolierhaft, die Gewährleistung effektiver Verteidigungsmöglichkeiten, untersagten Folterungen ohne ausreichende Indizien und erklärte sogar die Verhaftung der Gefangenen in ungesunden Kerkern für rechtswidrig. Da sich die Offenburger Verfolger vielfältiger Verstöße gegen die Prozeßnormen der „*Carolina*“ schuldig gemacht hatten, intervenierte das RKG immer wieder, bis sich schließlich der Offenburger Rat im Herbst 1608 fast täglich mit den RKG-Klagen wegen der Hexeninquisition beschäftigen mußte. Hilfe erhofften sich die Offenburger in dieser Situation vom RHR. Dort beschwerte sich der Offenburger Rat über die zu lasche Haltung des Kammergerichts. Eine Reaktion des RHR hierauf ist nicht bekannt, wird wohl wegen der Unzulässigkeit der Klage auch gar nicht erfolgt sein. Wenn die Offenburger Hexenprozesse Ende 1608 wieder endeten, so ist auch dies der intensiven Überwachung des Prozeßgeschehens durch das RKG zu verdanken.

Sowohl 1603 als auch 1608 kam jedoch diejenige Person, zu deren Gunsten ein RKG-Prozeß angestrengt worden war – Barbara Pfäffinger bzw. Anna Maria Hofmann –, nicht frei. Der Grund hierfür ist möglicherweise in der Furcht des Rates begründet, die Unrechtmäßigkeit der Hexenprozesse durch die Freilassungen zuzugeben, deswegen die RKG-Prozesse zu verlieren und mit der Tragung der Speyerer Prozeßkosten belastet zu werden<sup>232</sup>. Um den Unannehmlichkeiten weiterer RKG-Prozesse zu entgehen, wurden zumindest aber keine neuen Hexenprozesse begonnen.